

Wohnungsgeberbescheinigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes

Hiermit wird der Einzug in

folgende Wohnung folgendes selbstgenutztes Wohneigentum (Eigenheim oder Eigentumswohnung)

bestätigt:

Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer mit Zusatz

Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus

Eingezogen ist/sind am _____ folgende Person/en:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. weitere Personen siehe Beiblatt

Name und Anschrift des **Wohnungsgebers** lauten:

Name des Wohnungsgebers

Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer des Wohnungsgebers

Ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung oder

Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung

Name und Anschrift des **Eigentümers** lauten:

Name des Eigentümers der Wohnung

Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer des Eigentümers der Wohnung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder beauftragten Person

Rechtliche Hinweise

Das Bundesmeldegesetz (BMG) verpflichtet Sie als Wohnungsgeber zur fristgerechten Erstellung von Wohnungsgeberbescheinigungen. Dabei handelt es sich um einen gesetzlich geforderten Nachweis gegenüber den Meldebehörden.

Wohnungsgeber

Sie sind Wohnungsgeber, wenn Sie einem anderen eine Wohnung tatsächlich zur Benutzung überlassen, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis, z.B. ein Mietverhältnis, zugrunde liegt.

Als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, der die Wohnung vermietet oder zum Gebrauch überlässt, sind Sie Wohnungsgeber. Als Hausverwaltung sind Sie dagegen in der Regel als Beauftragte für den Eigentümer tätig. Für Personen, die zur Untermiete wohnen, ist der Hauptmieter Wohnungsgeber. Der Hauptmieter ist auch Wohnungsgeber, wenn ein Teil einer Wohnung einem Dritten ohne Gegenleistung oder lediglich gegen Erstattung der Unkosten zur tatsächlichen Benutzung überlassen wird.

Wohnung

Eine Wohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.

Wohnungsgeberbescheinigung

Nach § 19 Abs. 1 BMG sind Sie als Wohnungsgeber verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu müssen Sie als Wohnungsgeber der meldepflichtigen Person den Einzug innerhalb von zwei Wochen schriftlich bestätigen. Der Auszug ist nicht bestätigungspflichtig.

Diese Bescheinigung hat der Meldepflichtige der Meldebehörde bei Anmeldung vorzulegen.

In § 19 Abs. 3 BMG legt der Gesetzgeber fest, welche Daten diese Bestätigung enthalten muss:

Name und Anschrift des Wohnungsgebers und wenn dieser nicht Eigentümer ist, auch den Namen des Eigentümers,

Einzugsdatum,

Anschrift der Wohnung und

Namen der meldepflichtigen Personen.

Ordnungswidrigkeit

Kommen Sie als Wohnungsgeber Ihrer Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nach, handeln Sie ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,- € geahndet werden.

Ihre Rechte

Als Wohnungsgeber haben Sie gegenüber der Meldebehörde folgende Rechte:

Sie können sich durch Rückfrage davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. Außerdem erhalten Sie bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses unentgeltlich Auskunft über Personen, die in Ihrer Wohnung gemeldet sind.

Wir empfehlen, die Wohnungsgeberbescheinigung bei Einzug schnellstmöglich auszustellen und die meldepflichtige Person darauf hinzuweisen, dass die Bescheinigung bei Anmeldung bei der Meldebehörde vorzulegen ist.